

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Horst Meierhofer, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/5100, 16/6780 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b wird § 42 Abs. 4 Satz 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere gezielte Aufklärung, vertragliche Vereinbarungen, Artenschutzprogramme oder durch Maßnahmen des Gebietsschutzes sichergestellt ist oder sichergestellt wird, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

Berlin, den 19. Juni 2007

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

## Begründung

In § 42 Abs. 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes werden die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bezogen auf die Arten des Anhangs 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der europäischen Vogelarten geregelt. Die Zugriffsverbote sollten sich hier nur auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beziehen, da die Rüge des Europäischen Gerichtshofes sich ausschließlich auf Artikel 12 der FFH-Richtlinie stützt. Die europäischen Vogelarten müssen demzufolge gestrichen werden. Wenn die Bundesregierung gemäß ihrer eigenen Aussage eine 1:1-Umsetzung des Urteils anstrebt, sollte dieser Zusatz unterbleiben.

Der Zusatz „lokal“ bei der Definition der Population soll gestrichen werden. Dies stünde im Einklang mit dem sog. guidance document der Europäischen Kommission, welches keine weitere Einschränkung vornimmt. Im Zuge der Bewertung der zu erhaltenden Population unterliegt die Prüfung und Überwachung den Ländern. Sie sind für den Erhalt und die Entwicklung der Gebiete und Arten verantwortlich. Die Definition einer lokalen Population hingegen ist zu unklar. Eine Definition oder Abgrenzung des Begriffs wird in der Novelle nicht genannt. Im Hinblick auf wandernde Arten scheint die Beschreibung einer lokalen Population nicht nur schwerlich möglich, sondern stellt auch die Möglichkeiten der Unterschutzstellung auf eine bedenkliche Rechtsgrundlage.

Der Eingriff in die wirtschaftliche Praxis durch Bewirtschaftungsvorgaben ist generell auf ein Minimum zu reduzieren. Bewirtschaftungsvorgaben sollten hinter freiwilligen Maßnahmen zurückstehen. Daraus ergibt sich die Reihenfolge der hier genannten Schutzmaßnahmen.

Es muss ausgeschlossen werden, dass eine behördliche Untätigkeit, z. B. hinsichtlich der Aufklärung oder des Angebots vertraglicher Vereinbarungen, zu einem Nachteil für den Bewirtschafter führt. Insofern ist die Anordnungsbefugnis der Behörden für Bewirtschaftungsvorgaben auf erhebliche Verschlechterungen zu beschränken.